

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pilz,**  
Leipzig-Oetzsch, Mittelstrasse 4.

## Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

### Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222<sup>a</sup> der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

## Deutschlands Gartenbau-Interessen gegenüber Schweden.

Wir haben schon mehrfach im „Handlungsgärtner“, auch in letzter Zeit darauf hingewiesen, welches hohe Interesse das Deutsche Reich an einem günstigen Handelsabkommen mit der schwedischen Monarchie hat. Das gilt von dem deutschen Handel, von unsrer Industrie und gilt auch für unsren heimischen Gartenbauhandel. Schweden bezieht von uns einen bedeutenden Teil an Sämereien aller Art, Blumenzwiebeln und Knollen, sowie auch gärtnerischen Bedarfsartikeln. Vor Einführung des Zolles war auch der Export in Pflanzen und Baumschulartikeln dahin ein hervorragender, er ist aber seit der Zollaufgabe, die geradezu prohibitive Natur ist, zurückgegangen. Auch das haben wir schon gelegentlich ausgeführt. Im Jahre 1905 lieferten wir 118 dz frische Blumen, 3700 dz lebende Gewächse, Blumenzwiebeln und Knollen und von Obst 4546 dz Birnen, wobei freilich der Transitverkehr mit in Frage kommen mag, nach Schweden. Das ist ein Beweis, dass trotz der Zollerschwerungen die Exportlust dahin noch nicht erstickt ist und dass es dringend notwendig ist, durch Zollleichterungen den Export wieder zu beleben und zu stärken.

Wer heute von den deutschen Gärtnern nach Schweden exportieren will, hat folgende Zölle zu zahlen:

45. Blumen: natürliche und abgeschnittene, auch Zweige und Blätter, frische oder getrocknete, nicht spezifiziert, zu Dekorationszwecken, lose oder zusammengebunden.

Blumen, natürliche	1 kg	5	Kr.
Zweige und Blätter	0,50		
Anderer	frei		
Blumenzwiebeln	frei		

717. Gewächse, lebende, aller Arten 0,10 „  
(Für die nächste Umschliessung, wie Kübel oder Töpfe mit Erde, Bastmatten u. dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt. Bei Gewächsen von mehr als 10 kg im Gewicht ist für das Uebergewicht der Zoll mit nur 3 Oere pro kg zu berechnen.)

130. Gemüse, frische	1 kg	0,10	Kr.
Früchte, Beeren und Gemüse nicht spezifiziert:			
frische	0,10		
132. Getrocknete od. gesalzene Früchte	0,25		
137. Sämereien, nicht spezifiziert	frei		
Timotheesamen	0,05		
Fichtensamen	1,50		
Kiefern Samen	4,—		

Kleesamen, etwa 11% Timotheesamen enthaltend, wird wie Timotheesamen behandelt. Dass diese Zölle nicht geeignet sind, den Export anzuregen, wird uns jedermann zugeben. Aber auch sonst ist die Erschwerung in Schweden derartig gross, dass es kein Wunder nehmen darf, wenn die Geschäftsverbindungen stagnieren.

Was wir erstreben müssen, ist der Abschluss eines langfristigen Tarifvertrages unter Einräumung voller Meistbegünstigung. Namentlich sollten, worauf die Handelskammer Frankfurt a. M. in einer sehr gediegenen Arbeit über die Neuregelung unsrer Handelsbeziehungen zu Schweden hinweist, für Deutschland dabei die gleichen Vorteile erwirkt werden, die England und Frankreich bereits eingeräumt sind.

Die Behandlung unsrer Geschäftsreisenden ist in Schweden eine handelsfeindliche. Nach der Verordnung vom 21. Mai 1897 müssen sie bei ihrer Ankunft eine Steuer von 100 Kr. (115 Mk.) für die Lösung eines Gewerbebescheins mit nur 30 tägiger Gültigkeit entrichten. Auch von Gartentechnikern, die hindüberkommen, wird diese drückende Steuer erhoben, ja selbst bei einem Aufenthalte von nur einem Tage ist dieser Schein zum vollen Betrage zu lösen. Die Gelegenheit, durch mündlichen Gedankenaustausch das Geschäft zu beleben und auszuweiden, ist dadurch erschwert und namentlich die grossen Samenfirmen werden das unliebsam empfinden. Dazu kommt noch eine geradezu entwürdigende Kontrolle für die, welche Schweden bereisen. Der Schein muss an jedem Orte, den der Reisende besucht, polizeilich visiert werden, was einen kolossalen Zeitverlust mit sich bringt. Jeder Verstoß ist mit einer Geldstrafe von 100—500 Kr. bedroht und der Denunziant erhält eine hohe Belohnung. Während es in anderen zivilisierten Ländern heisst: „Der grösste Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant!“, wird

in Schweden auf das Denunziantentum eine Prämie gesetzt. Der Inländer zahlt natürlich solche Steuern nicht. Sie sind nur dem „lästigen“ Ausländer auferlegt. Diese Steuer muss beseitigt oder doch herabgesetzt werden. In der jetzt geltenden Höhe sollte sie wenigstens auf ein Jahr sich erstrecken, nicht aber auf einen Monat.

Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Waren stets netto zu deklarieren und nur auf Grund dieses Nettogewichtes zu verzollen sind. Der Umstand, dass Emballagen, wie Kartons, Papierumschläge und Einlagen vielfach zu demselben Zollsatz wie die verpackte Ware verzollt werden, bringt namentlich bei industriellen Gegenständen grosse Weiterungen mit sich.

Auch die Zollabfertigung der Muster und Proben liegt noch im argen. Das Verfahren bei der Entrichtung des Zolles unter Vorbehalt der Rückvergütung bei der Wiederausfuhr ist nach unserm Dafürhalten viel zu kompliziert. In jedem einzelnen Falle ist da, trotzdem die Verzollung nur an der Grenze erfolgen kann, zunächst die Erlaubnis der General-Zolldirektion in Stockholm einzuholen. Selbst bei telegraphischer Anfrage vergehen da schon 24 Stunden und entstehen 8 Kr. Kosten. Die Muster müssen sodann mit Zollsiegel usw. versehen werden. Beim Verlassen des Landes müssen dann die Zollsiegel erst wieder entfernt werden, was sehr unständlich ist. Die Abfertigung wird ausserdem nur an Werktagen vorgenommen. Der Reisende muss überdies das Land an derselben Grenzstation verlassen, an der er es betreten hat. An dieser Grenzstation ist aber, wie die Frankfurter Handelskammer in dem oben erwähnten Bericht ausführt, die Erwirkung der Zurückerstattung des Zolles nicht möglich. Um diese zu erlangen, muss vielmehr erst wieder eine Eingabe gemacht werden und der Zollbetrag wird dann nach 2—5 Monaten zurückerstattet. Das sind in der Tat Zustände, die eines Handelsvolkes von heute nicht mehr würdig sind. Was die einzelnen Branchen für Wünsche hinsichtlich der Neuregelung der Handelsbeziehungen zu Schweden auf dem Herzen haben, können wir hier natürlich nicht erörtern. Wir im Gartenbauhandel wünschen, den hohen Zoll auf Pflanzen und Baumschulartikel wieder beseitigt zu sehen und wünschen die, wie ge-

sagt, für die Samenfirmen bedeutungsvollen Hindernisse bei der Bereisung des Landes beseitigt. Die gleichen Wünsche auf Zollermässigung werden in der Industrie besonders bei Buchdrucktypen, Chemikalien, lithographischen Kunsterzeugnissen, Briefumschlägen, Spielzeug, Visiten- und Adresskarten, Spielkarten, Maschinen, Fahrrädern, Motoren, Konserven, Seifen, Schuhartikeln usw. gefordert. Wir sehen, das Interesse des grossen deutschen Handels erheischt eine baldige Abänderung der bestehenden Missstände.

Jetzt sind die Handelsvertragsverhandlungen wieder im Gange. Wie wir von kompetenter Seite erfahren haben, ist leider die Aussicht, die Besteuerung der Reisenden aufgehoben zu sehen, sehr gering. Im Gegenteil, Schweden will das dänische System einführen, wonach pro Jahr von dem Reisenden für ein Haus, welches er in Schweden vertritt, 160 Kr. (180 Mk.) und für jedes weitere Haus 90 Mk. zu zahlen sind. Auch die „Greifer-Prämie“, die 50% der ausgeworfenen Strafe beträgt, will man beibehalten. Wir wollen indessen die Hoffnung nicht aufgeben, dass schliesslich doch noch alles zu einem guten Ende geführt werden kann. Dringend notwendig ist das, wie wir in den vorstehenden Ausführungen dargetan haben.

## Wann kann der Gehilfe bei seinem Abgang am letzten Tage die Arbeit einstellen?

Man sollte glauben, dass über diese Frage ein Streit gar nicht entstehen könnte und doch hat er schon wiederholt zu Differenzen Anlass gegeben und auch die Gewerbeberichte beschäftigt. Im allgemeinen ist davon auszugehen, dass der Gehilfe auch am letzten Tage seine Arbeit so zu verrichten hat, wie an allen Arbeitstagen. Er kann nicht früher das Geschäft verlassen als sonst üblich, auch nicht, wenn er etwa mit einem bestimmten Zuge nach dem Ort seiner neuen Beschäftigung fahren möchte. Der Arbeitgeber kann ihm auf Ersuchen das frühere Verlassen der Arbeitsstätte einräumen, wird es in solchem Falle auch tun, wenn die Lösung des Arbeitsverhältnisses in Güte und Frieden erfolgt, aber ein Recht hat der Gehilfe

## Zur Abschätzung von Obstbäumen.

In der letzten Zeit sind wiederholt an uns Anfragen gerichtet worden, welche sich speziell mit der Taxierung von Obstbäumen befassen, wobei wir ersucht werden, ein Gutachten über die Höhe der zu beanspruchenden Beträge abzugeben. Wir hatten darauf hingewiesen, dass es nahezu unmöglich ist, auf Grund kurzer Angaben den Wert von Obstbäumen so festzustellen, dass eine solche Taxation als massgebend angesehen werden kann. Willkommen war uns daher ein sehr zutreffender Artikel in der Festschrift des Württembergischen Obstbauvereins, in welcher sich der uns unbekannt Verfasser in folgender Weise äussert:

Nicht selten tritt der Fall ein, dass Obstbäume infolge von Strassen-, Eisenbahn- oder andern öffentlichen Bauten entfernt werden müssen, oder dass solche infolge gewaltsamer Einflüsse (Hasen- und Wildschaden, Brandschaden, mutwillige Verletzungen etc.) in ihrer Gesundheit und Ertragsfähigkeit beeinträchtigt oder gar abgängig werden. Die Entschädigung hierfür wird nun oft ganz willkürlich bemessen. Die Besitzer sind mit den Schätzungen gewöhnlich zufrieden, oft nur deshalb, weil ihnen die Anhaltspunkte fehlen, wie eigentlich so ein Obstbaum taxiert werden muss. Sie bedenken meist nicht, dass ein solcher in vielen Fällen einem kleinen Kapital entspricht.

Wir lassen hier nun einige allgemeine gehaltene Anhaltspunkte für die Wertabschätzung eines Obstbaums mit der ausdrücklichen Bemerkung folgen, dass mit denselben nur Fingerzeige in dieser schwierigen und vielseitigen Frage gegeben werden sollen; genaue und für alle Fälle zutreffende und massgebende Normen lassen sich hier unmöglich festsetzen. Es müssen dabei in jedem einzelnen Falle gar mancherlei Faktoren, als: Alter und Gesund-

heitszustand und Sorte des Baumes, Lage und Boden, Preis und Absatzverhältnisse, sowie Verwendung der Früchte, Form und Unterlage des Baums usw. je besonders berücksichtigt werden.

Noch nicht im Ertrag stehende Bäume können folgendermassen berechnet werden: Wert bei der Anpflanzung (Ankaufspreis); dieser erhöht sich nach zwei Jahren um jährlich 75% (im ersten Jahr nach der Pflanzung ist ja das Wachstum des Baumes sehr gering und ein höherer Wert erst, wenn er gut angewachsen ist, anzurechnen). Kostet also z. B. ein Baum Mk. 1,60, so ist er zwei Jahre nach der Pflanzung Mk. 2,80 wert, drei Jahre nach der Pflanzung Mk. 4,90, vier Jahre später Mk. 8,58. Vom zehnten Jahre an kann meistens der Ernteertrag zugrunde gelegt werden. Bei tragbaren Bäumen bestimmte Preise für die ermittelten Ernten als Richtschnur im allgemeinen hier anzugeben, ist nicht angängig, da sich dieselben immer nach den örtlichen Absatz- und Marktverhältnissen, sowie der Qualität und Nutzung der in Frage stehenden Sorten usw. richten müssen. Doch mögen für die Wertbezw. Schadensbemessung folgende Anhaltspunkte dienen.

Man stellt den Ertrag der letzten 5 Jahre fest, berechnet die Ernte, also was in fünf Jahren geerntet ist, zu einem Mittelpreise, und zieht davon 10% Pflege- und Wartungskosten ab. Die verbleibende Summe wird durch fünf geteilt; der sich ergebende Betrag ist der Durchschnittsertrag für ein Jahr. Es fragt sich nun, wie alt der abzuschätzende Baum ist, um hiernach die noch zu erwartenden Ernten zu berechnen. Von der sich hieraus ergebenden Summe müssen aber die Zwischenzinsen berechnet und abgezogen werden.

Man rechnet das Tragbarkeitsalter bei Äpfeln und Birnen, als Hochstämme gezogen

oder Halbhochstämme auf Wildling, im Mittel auf 50—60 Jahre, je nach Wüchsigkeit und Art der Sorte, Steinobst auf 25—30 Jahre.

Wäre z. B. ein abzuschätzender Apfelbaum 25 Jahre alt, dabei ganz gesund und kräftig, in gutem Boden und guter Lage, so würde er nur noch höchstens für 35 Jahre, also  $\frac{7}{12}$  seiner Lebenszeit, zu berechnen sein.

Ein weiteres, etwas einfacheres Verfahren ist, indem man den Gesamtertrag der letzten fünf Jahre wie vorstehend ermittelt. Diese Summe, bei gesunden Kernobstbäumen zwölfmal gerechnet, wird als Wert des Baumes angenommen; von dieser Summe müsste der geerntete Ertrag entsprechend dem Alter des Baumes und die entsprechenden Zwischenzinsen abgezogen werden.

Sind aber die Erträge nicht festzustellen, so nimmt man an, dass Kernobst vom 10.—20. Jahr im Durchschnitt jährlich 1 Zentner bringt, vom 21.—30. Jahr durchschnittlich jährlich 2 Zentner und vom 31.—60 Jahr jährlich 5 Zentner; Kirschen und Pflaumen im Alter von 6—10 Jahren jährlich  $\frac{1}{2}$  Zentner, von 11—20 Jahren jährlich  $\frac{3}{4}$  Zentner, von 21—40 Jahren jährlich  $1\frac{1}{2}$  Zentner.

Es ist somit nur das Alter des Baumes festzustellen und ist dann je nach dem Gesundheitszustand desselben, unter Berücksichtigung der Sorte, der Marktverhältnisse etc., nach obigen Annahmen und Abzügen der Wert des Baumes leicht zu finden.

Eine sehr einfache Art, den Wert eines Baumes zu ermitteln, besteht darin, dass man denselben nach seinem mittleren Stammumfang (etwa 1 m über dem Boden) berechnet und hierbei je nach Sorte, Gesundheit und Boden mehrere Stufen oder Klassen macht, indem man annimmt, dass ein im Wuchs und Sorte tadelloser Baum mit 120 Pf. für 1 cm Stammumfang berechnet wird; bei minderm Wuchs

und geringerer Sorte auf geringerem Boden wird entsprechend weniger, also 100, 80, 60, 40 oder 20 Pf. pro cm Stammumfang berechnet. Beispiel: ein sehr gesunder, reichtragender und eine edle Sorte tragender Baum mit 50 cm Stammumfang (1 m über dem Boden gemessen) würde mit der ersten Stufe 120 Pf. pro cm berechnet werden und es könnte somit 60 Mk. Entschädigung verlangt werden. Ein gleich alter, aber weniger gesunder Baum mit geringerer Sorte würde je nach den Verhältnissen nach einer niedrigeren Stufe berechnet.

Wenn es sich aber nur um Beschädigungen irgendwelcher Art handelt, durch die der Baum mit Sicherheit nicht eingeht, sondern nur in seiner Gesundheit und Ertragsfähigkeit beeinträchtigt wird, so dass er bei guter Pflege sich wieder erholen kann, so rechnet man je nach Grösse der Beschädigungen einen bestimmten Prozentsatz des nach einem der obigen Verfahren ermittelten Wertes des Baumes. Personen, welche mit dem Abschätzen von Obstbäumen betraut werden, sollten gute Kenner der Obstbäume und mit den örtlichen Boden-, Absatz- und Marktverhältnissen vollständig vertraut sein.

Wenn auch durch diese Ausführungen vortreffliche Winke gegeben sind, so lassen sie sich doch nicht überall mit Erfolg anwenden. Das sicherste Mittel, eine Grundlage bei der Abschätzung zu bieten, bleibt stets die Anfertigung eines einfachen Situationsplanes und die Führung einer Ertragsliste, auf deren Grund dann die Ernten und der Durchschnittsnutzen leicht festgestellt werden kann. Wir empfehlen auch an dieser Stelle nochmals das kürzlich erschienene vortreffliche Werk: „Die Taxation der Obstbäume von Prof. Dr. Christ und Königl. Garteninspektor Junge-Geisenheim“, durch jede Buchhandlung zu beziehen gegen Mk. 2,60.